

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 00 0620/30-V/1/89 (25)

Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Zeichnung von zusätzlichen Kapitalan-
teilen bei der Inter-Amerikanischen
Entwicklungsbank und über die
Leistung eines weiteren Beitrages
zum Fonds für Sondergeschäfte

Himmelpfortgasse 4 - 8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 51 433 / DW
2525

Sachbearbeiter:

OK Dr. Müller

An den
Herrn Präsidenten des Nationalrates
Parlament

W i e n

Gesetzentwurf	
Zl.	61-GE/19 89
Datum	17. 8. 1989
Verteilt	17. Aug. 1989 <i>Müller</i>

P. Prindler

Das BMF beehrt sich den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen bei der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank und über die Leistung eines weiteren Beitrages zum Fonds für Sondergeschäfte samt den Erläuterungen in 25facher Ausfertigung zur Vorlage an den Nationalrat zu übermitteln. Für die Abgabe der Stellungnahme im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wurde eine Frist bis 22. September 1989 gesetzt.

25 Beilagen

7. August 1989

Für den Bundesminister:

i.V. Mag. Sitta

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Müller

Z1. 00 0620/30-V/1/89

E n t w u r f

Bundesgesetz vom
über die Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen
bei der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank
und über die Leistung eines weiteren Beitrages
zum Fonds für Sondergeschäfte

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1 Die Republik Österreich übernimmt bei der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank 1.736 zusätzliche Kapitalanteile in Höhe von je 10.000 US-\$ mit dem Gewicht und Feingehalt vom 1. Jänner 1959 und erhöht ihren Beitrag zum Fonds für Sondergeschäfte um 7,466.106 S.

§ 2 Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

V o r b l a t t

Problem:

Um die Fortsetzung der Geschäftstätigkeit der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank zu gewährleisten, ist eine Erhöhung ihrer Mittel erforderlich. Am 12. Mai 1989 haben die Gouverneure der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank den Bericht über den Vorschlag für eine 7. allgemeine Mittelerhöhung der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank genehmigt.

Ziel:

Durch die vorliegende Gesetzesinitiative soll die gesetzliche Ermächtigung für die Beteiligung Österreichs an der 7. allgemeinen Mittelerhöhung der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank geschaffen werden.

Inhalt:

Der vorliegende Gesetzentwurf hat die Übernahme von 1.736 zusätzlichen Kapitalanteilen der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank in Höhe von je 10.000 US-\$ mit dem Gewicht und Feingehalt vom 1. Jänner 1959 und die Leistung eines weiteren Beitrages zum Fonds für Sondergeschäfte in Höhe von 7,466.106 S zum Gegenstand.

Alternativen:

Keine

Kosten:

Die 1.736 österreichischen Anteile werden gegenwärtig mit je 12.063,43238 laufenden US-\$ umgerechnet, sodaß die österreichische Zeichnung 20,942.120 US-\$ (gerundet) umfaßt. Davon sind jedoch nur 530.792 US-\$, das sind rd. 2,5 %, in vier gleichen Jahresraten (voraussichtlich 1990 - 1993) einzuzahlen. Die restlichen rd. 97,5 % stellen Garantiekapital dar, das nur dann abgerufen wird, wenn die Bank andernfalls ihren Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Der Schilling-Gegenwert der Kosten der Zeichnung ist auf Grund der schwankenden Wechselkurse schwer zu schätzen. Unter der Annahme des Devisenmittelkurses vom 19. Juli 1989 (1 US-\$ = 13,372 S)

würden die Kosten für den einzahlbaren Anteil rd. 7,097.750 S betragen.

Der österreichische Beitrag zum Fonds für Sondergeschäfte kostet 7,466.106 S. Dieser Beitrag wird in vier gleichen Jahresraten (voraussichtlich 1990 - 1993) zur Gänze einbezahlt *werden*.

Sowohl die Zahlungen für das einzahlbare Kapital als auch für den Beitrag zum Fonds für Sondergeschäfte können in Form von unverzinslichen, nicht übertragbaren Bundesschatzscheinen geleistet werden. Diese Bundesschatzscheine werden voraussichtlich beim Kapital im Laufe von 6 Jahren und beim Fonds für Sondergeschäfte im Laufe von 10 Jahren eingelöst werden.

E r l ä u t e r u n g e n

Allgemeiner Teil:

Die Inter-Amerikanische Entwicklungsbank wurde im Jahr 1959 gegründet und hat die Aufgabe, die wirtschaftliche Entwicklung ihrer zu den Entwicklungsländern zählenden Mitglieder durch Gewährung von Anleihen und Leistung technischer Hilfe zu fördern.

Durch eine im Jahr 1972 vorgenommene Änderung des Übereinkommens zur Errichtung der Bank wurde die Möglichkeit geschaffen, daß auch nichtregionale Staaten, also Staaten außerhalb Amerikas, die Mitglieder des Internationalen Währungsfonds sind und die Schweiz, der Bank beitreten können. Die Bank hat gegenwärtig 27 regionale (25 lateinamerikanische Länder, USA und Kanada) und 17 nichtregionale (15 europäische Länder, Japan und Israel) Mitglieder. Österreich wurde im Jahr 1977 Mitglied der Bank.

Die Bestände der Bank setzen sich aus dem Kapital und dem Fonds für Sondergeschäfte zusammen.

Das gesamte genehmigte Kapital der Bank beläuft sich zum 31. Dezember 1988 auf rd. 34,1 Mrd. US-\$, jenes des Fonds für Sondergeschäfte ebenfalls zum 31. Dezember 1988 auf rd. 8,5 Mrd. US-\$.

Die Inter-Amerikanische Entwicklungsbank vergibt ihre Kredite aus dem Kapital zu marktähnlichen Bedingungen, da sie sich auf den Kapitalmärkten refinanziert. Die ärmsten regionalen Mitgliedsländer können überdies zu besonders weichen Bedingungen die Mittel des Fonds für Sondergeschäfte in Anspruch nehmen, da diese Mittel durch voll einzahlbare Beiträge zur Verfügung stehen.

Bis Ende 1988 hat die Inter-Amerikanische Entwicklungsbank ihren Mitgliedern Kredite in Höhe von insgesamt rd. 40 Mrd. US-\$ gewährt. Davon wurden rd. 28,5 Mrd. US-\$ aus dem Kapital, rd. 10 Mrd. US-\$ aus dem Fonds für Sondergeschäfte und rd. 1,5 Mrd. US-\$ aus anderen Fonds finanziert.

Um ihr geplantes Ausleiheprogramm von 22,5 Mrd. US-\$ für die Jahre 1990 - 1993 verwirklichen zu können, muß die Bank neue Mittel erhalten.

Der Gouverneursrat der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank hat am 12. Mai 1989 einen Bericht über den Vorschlag für eine 7. allgemeine Mittelerhöhung der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank genehmigt. Dieser Bericht sieht insbesondere eine Erhöhung des Kapitals der Bank um rd. 26,5 Mrd. US-\$ und eine Erhöhung der Mittel des Fonds für Sondergeschäfte um 200 Mio. US-\$ vor.

Die Kapitalerhöhung der Bank tritt in Kraft sobald am oder vor dem 31. Dezember 1989 oder einem anderen vom Direktorium zu bestimmenden Termin Zeichnungen von mindestens 1,645.000 Kapitalanteilen (von insgesamt 2,196.722 zur Verfügung stehenden) vorgenommen wurden. Die Auffüllung des Fonds für Sondergeschäfte tritt in Kraft, sobald am oder vor dem 31. Dezember 1989 oder einem anderen vom Direktorium zu bestimmenden Termin Verpflichtungserklärungen für die Leistung von Beiträgen in Höhe von mindestens 150 Mio. US-\$ abgegeben wurden.

Während das gezeichnete Kapital in einzahlbare und abrufbare Anteile zerfällt, ist der Beitrag zum Fonds für Sondergeschäfte zur Gänze einzuzahlen. Es besteht die Möglichkeit, die Zahlungen zum Kapital und zum Fonds für Sondergeschäfte in Form von unverzinslichen, nicht übertragbaren, bei Sicht fälligen Bundesschatzscheinen vorzunehmen. Diese Schatzscheine werden voraussichtlich beim Kapital im Verlaufe von 6 Jahren, beim Fonds für Sondergeschäfte im Verlaufe von 10 Jahren eingelöst werden.

Der bisherigen, langjährigen Praxis entsprechend soll zusätzlich zu dem Art. II Abschn. 2 lit. e und dem Art. IV Abschn. 3 lit g des Übereinkommens zur Errichtung der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank, BGBl.Nr. 174/1977, die Kapitalerhöhungen bzw. Aufstockungen des Fonds für Sondergeschäfte vorsehen, und dem durch Art. VIII Abschn. 2 lit. b Zif. ii des Übereinkommens gedeckten Beschluß des Gouverneursrats auf Erhöhung des Kapitals und des Fonds eine zusätzliche Mittelerhöhung jeweils auch vom Gesetzgeber beschlossen werden.

Besonderer Teil:

zu § 1: Österreich hat bisher bei der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank insgesamt Kapitalanteile für rd.

27,3 Mio. US-\$ gezeichnet, davon waren rd. 2,1 Mio. US-\$ einzahlbar. Zum Fonds für Sondergeschäfte hat Österreich bisher Beiträge von insgesamt rd. 13 Mio. US-\$ geleistet.

Im Zuge der Verhandlungen über die 7. allgemeine Mittelerhöhung der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank wurde österreichischerseits vorbehaltlich der parlamentarischen Genehmigung die Übernahme von 1.736 Kapitalanteilen und die Leistung eines Beitrages zum Fonds für Sondergeschäfte im Gegenwert von 566.000 US-\$ in Aussicht gestellt. Unter Berücksichtigung der Rundungen hält Österreich damit seinen bei der letzten allgemeinen Mittelerhöhung übernommenen Anteil von rd. 0,08 % beim Kapital und von rd. 0,28 % beim Fonds für Sondergeschäfte.

Ein Kapitalanteil entspricht 10.000 US-\$ mit dem Gewicht und Feingehalt vom 1. Jänner 1959. Da seit dem 1. April 1978 die Goldparität für Währungen abgeschafft ist und der Gouverneursrat der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank in der Zwischenzeit noch keine Entscheidung über den Wertstandard des Bankkapitals getroffen hat, wird vorläufig ein Kapitalanteil mit 12.063,43238 laufenden US-\$ bewertet. Die für Österreich vorgesehenen 1.736 Kapitalanteile entsprechen daher rd. 20,942.120 US-\$. Davon sind 530.792 US-\$, das sind rd. 2,5 %, einzuzahlen. Der Rest ist Garantiekapital, das nur dann abgerufen wird, wenn die Bank andernfalls ihren Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Die Umrechnung in die Landeswährungen, in denen zu zahlen ist, erfolgt zum Kurs kurz vor dem Fälligkeitstag.

Die Beiträge zum Fonds für Sondergeschäfte können in 17 konvertiblen Währungen, darunter auch der Schilling, geleistet werden. Als Stichtag für die Festlegung der Wechselkurse wurde in den Verhandlungen der 20. März 1989 genommen (1 US-\$ = 13,191 S). Der österreichische Beitrag zum Fonds für Sondergeschäfte beträgt daher 7,466.106 S und ist zur Gänze einzahlbar.

Die Zahlungen sowohl zum einzahlbaren Kapital als auch zum Fonds für Sondergeschäfte erfolgen in vier gleichen Jahresraten, jeweils am 30. November der Jahre 1990 - 1993 oder an vom Direktorium festgelegten späteren Daten. Die Zahlungen können auch durch den Erlag von unverzinslichen, nicht übertragbaren, bei Abruf fälligen Bundesschatzscheinen erfolgen. Wie bisher ist beabsichtigt von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Die für das einzahlbare Kapital erlegten Bundesschatzscheine werden voraussichtlich im Laufe von 6 Jahren, die für den Beitrag zum Fonds für Sondergeschäfte erlegten Schatzscheine voraussichtlich im Laufe von 10 Jahren eingelöst werden.

Der langjährigen Praxis entsprechend ist die vorgesehene Übernahme von Kapitalanteilen und die Leistung eines weiteren Beitrages an den Fonds für Sondergeschäfte auch durch den Gesetzgeber zu beschließen.

Bei der gegenüber der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank abzugegebenden Zeichnungs- und Beitragserklärung zur vorgesehenen Beteiligung Österreichs an der 7. allgemeinen Mittelerhöhung handelt es sich um ein völkerrechtliches Rechtsgeschäft, das im Hinblick auf die in § 1 enthaltene gesetzliche Anordnung als solches nicht unter Art. 50 B-VG fällt. Im Sinne der Entschliebung des Bundespräsidenten, BGBl.Nr. 49/1921 wird diese Erklärung vom Bundesminister für Finanzen als ressortmäßig zuständigem Bundesminister abzugeben sein.